

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **76 (1986)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Artikel 1

- ¹ Die *Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde* (im folgenden mit «Gesellschaft» abgekürzt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Sie hat ihren Sitz im Schweizerischen Institut für Volkskunde in Basel.
- ³ Mitglieder können regionale und fachspezifische Sektionen bilden.
- ⁴ Die Gesellschaft ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Geisteswissenschaften.

Artikel 2

- ¹ Die Gesellschaft setzt sich zum *Ziel*, die in Überlieferungen und Bräuchen erfaßbare Volkskultur der Schweiz in geistiger und materieller Hinsicht zu erforschen.
- ² Sie fördert die Forschung auf volkskundlichem Gebiet im allgemeinen.

Artikel 3

Die Gesellschaft sucht diesen *Zweck* zu erreichen durch:

- a) den Zusammenschluß der interessierten Personen;
- b) Kontakte mit Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
- c) Führung und Ausbau des Schweizerischen Instituts für Volkskunde mit Sitz in Basel als Dokumentations- und Informationsstelle; Führung und Ausbau von Forschungsabteilungen (langfristige Unternehmungen);
- d) Herausgabe von Zeitschriften und anderen wissenschaftlichen Publikationen;
- e) Förderung und Unterstützung anderer wichtiger volkskundlicher Unternehmungen.

Artikel 4

Die *finanziellen Mittel* der Gesellschaft werden gebildet aus:

- a) dem bestehenden Vermögen;
- b) den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- c) den Subventionen aus den Zuschüssen der öffentlichen Hand und von öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen;
- d) Schenkungen und erbrechtlichen Zuwendungen;
- e) dem Erlös aus dem Verkauf der Publikationen;
- f) den Erträgen aus dem Vermögen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 5

Die Gesellschaft besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 6

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche der Gesellschaft beizutreten wünschen, den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen oder ihren Willen erklären, durch Zahlung eines einmaligen Beitrages lebenslängliches Mitglied zu werden. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird bis zum 31. Mai eingezogen.

Artikel 7

- ¹ *Kollektivmitglieder* sind juristische Personen oder Körperschaften, die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.
- ² Jedes Kollektivmitglied kann sich an einer Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten lassen, der das gleiche Stimmrecht wie einem Einzelmitglied zusteht.

Artikel 8

Die Einzel- und die Kollektivmitglieder erhalten als Gegenleistung für ihren Jahresbeitrag, nach ihrer Wahl, die deutsche oder französisch/italienische Ausgabe des Korrespondenzblattes unentgeltlich. Sie können die anderen Publikationen der Gesellschaft zu einem vom Vorstand festgesetzten ermäßigten Preis beziehen.

Artikel 9

Personen, die sich bedeutende wissenschaftliche Verdienste um die Volkskunde erworben oder die Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und erhalten die Zeitschriften der Gesellschaft kostenlos.

Artikel 10

Die Mitglieder können für Verpflichtungen der Gesellschaft, für welche ausschließlich das Vereinsvermögen haftet, nicht persönlich haftbar gemacht werden.

Artikel 11

Die *Organe der Gesellschaft* sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuß;
- d) die Kontrollstelle.

Artikel 12

- ¹ Die *Mitgliederversammlung* ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet jährlich statt und ist mit wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen zu verbinden, die mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, falls es der Vorstand für angemessen erachtet oder wenn mindestens 60 Einzel-

mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag um deren Einberufung an den Präsidenten stellen.

- ² Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abzusenden.
- ³ Allfällige Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen jeweils mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuhanden des Vorstandes beim Präsidenten eingereicht werden.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Ohne Gegenantrag der anwesenden Mitglieder werden Beschlüsse mit offenem Handmehr von der Mehrheit der Anwesenden gefaßt. (vorbehalten bleibt Art.25). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 13

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung der Jahresberichte;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnungen;
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Regionalvertreter und der Kontrollstelle;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Behandlung der vom Vorstand und von Mitgliedern vorgelegten Anträge und die Abstimmung darüber.

Artikel 14

- ¹ Der *Präsident* ist für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er kann zweimal nacheinander wiedergewählt werden, so daß er während zwölf aufeinanderfolgenden Jahren im Amt sein kann.
- ² Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei seiner Abwesenheit wird er durch einen der Vizepräsidenten oder, wenn nötig, durch ein anderes zu diesem Zweck bezeichnetes Vorstandsmitglied ersetzt.

Artikel 15

- ¹ Der *Vorstand* besteht mit dem Präsidenten aus mindestens neun und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Ihre Amtszeit läuft am Ende des Kalenderjahres ab, in dem sie das siebzigste Altersjahr vollendet haben.
- ² Personen, die von der Gesellschaft entlohnt werden oder von dieser eine regelmäßige Entschädigung erhalten, können nicht Mitglieder des Vorstandes werden.
- ³ Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es für die Führung der Geschäfte nötig ist, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; im Falle von Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Geschäfte von geringer Bedeutung können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.
- ⁵ Beim Tod oder Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes ersetzt die Mitgliederversammlung dieses Mitglied oder diese Mitglieder für den Rest der Amtsperiode.

Artikel 16

Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) die Geschäftsführung der Gesellschaft;
- b) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (Art. 20 Abs. 1);
- c) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen oder nichtständigen Kommissionen und die Genehmigung der Richtlinien für deren Organisation und Aufgaben (vgl. Art. 18¹);
- d) die Ernennung des Leiters des Schweizerischen Instituts für Volkskunde und die Genehmigung seines Pflichtenheftes;
- e) die Bildung von Forschungsabteilungen (langfristige Unternehmungen) und die Wahl der hierfür Verantwortlichen;
- f) die Anstellung der Mitarbeiter, die von der Gesellschaft entlohnt oder regelmäßig entschädigt werden;
- g) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- h) die Festsetzung und Genehmigung des Jahresbudgets;
- i) die Prüfung aller Fragen, die der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt werden müssen;
- j) die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind;
- k) die Genehmigung der internen Reglemente.

Artikel 17

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst durch die Ernennung zweier Vizepräsidenten, die nicht beide dasselbe Sprachgebiet wie der Präsident vertreten dürfen, eines Kassiers und eines Aktuars.

² Der Vorstand kann Berater zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

Artikel 18

¹ Der Vorstand kann ständige oder nichtständige Kommissionen bezeichnen. Er wählt deren Vorsitzende und kann deren Organisation und Aufgaben umschreiben (vgl. Art. 16 c).

² Die ständigen Kommissionen sind die wissenschaftliche Kommission, die Verlagskommission, die Zeitschriftenredaktionskommissionen, die Kommission der Bauernhausforschung.

³ In die ständigen und nichtständigen Kommissionen können in angemessener Weise auch Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

⁴ Die Anträge der Kommissionen sind dem Vorstand oder in dringenden Fällen dem Ausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

⁵ Die in Art. 15¹ enthaltenen Bestimmungen über die Altersgrenze gelten nicht für die Mitglieder der Kommissionen.

Artikel 19

Der Vorstand kann Forschungsabteilungen gründen; er ernennt deren verantwortliche Leiter und Mitarbeiter. Die Höhe der Entschädigungen wird vom Vorstand festgelegt; dieser genehmigt auch das Pflichtenheft.

Artikel 20

¹ Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Kassier und der Aktuar bilden den *Ausschuß*. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen des Vorstandes.

² In dringenden Fällen und auf begründeten Antrag der ständigen oder nichtständigen Kommissionen kann der Ausschuß beschließen, welche Folge den Anträgen zu geben ist. In diesem Falle hat er schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Bericht zuhanden der nächsten Vorstandssitzung zu erstatten.

Artikel 21

Die Gesellschaft verpflichtet sich rechtsverbindlich gegenüber Dritten, wenn der Präsident und eines der anderen dazu bezeichneten Mitglieder des Ausschusses je zu zweien zeichnen; die Unterschrift des Präsidenten darf nur aus zwingenden Gründen ersetzt werden.

Artikel 22

- ¹ Der Vorstand lädt vor jeder Mitgliederversammlung und sofern es die Geschäfte erfordern folgende Personen zu einer Konsultativ-Sitzung ein:
- a) die von der Mitgliederversammlung gewählten Regionalvertreter;
 - b) die Vorsitzenden der ständigen und nichtständigen Kommissionen;
 - c) den Leiter des Schweizerischen Instituts für Volkskunde, die für die Redaktion der Zeitschriften Verantwortlichen sowie die Leiter der Forschungsabteilungen (langfristige Unternehmungen);
 - d) die Vorsitzenden der Sektionen.
- ² Die Sitzungsteilnehmer beraten über Geschäfte und Anliegen der Gesellschaft und bereiten Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung vor.

Artikel 23

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren als *Kontrollorgan*. Diese dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch irgend einer Kommission der Gesellschaft sein noch als Mitarbeiter von dieser entlohnt oder regelmäßig entschädigt werden. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, mit der Rechnungsrevision betraut werden.
- ² Das Kontrollorgan hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung der Gesellschaft zu erstatten.

Artikel 24

- ¹ Der Vorstand kann die Sektionen finanziell unterstützen.
- ² Er kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht der Sektionen verlangen.

Artikel 25

- ¹ Jeder Antrag auf Änderung der Statuten ist in der Form eines redigierten Entwurfes, versehen mit einer Begründung und von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann Statutenänderungen, die ihm notwendig erscheinen, direkt der Mitgliederversammlung vorlegen.
- ² Jeder Antrag auf Statutenänderung ist auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzuführen und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Um wirksam zu werden, muß die Statutenänderung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Artikel 26

- ¹ Außer in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese muß mindestens zwei Wochen zum voraus mit einem an alle Einzel- und Kollektivmitglieder gerichteten Brief, der die Traktandenliste enthält, einberufen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ² Der Auflösungsbeschluß hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens einschließlich der Sammlungen und der Bibliothek zu enthalten. Diese dürfen jedoch nur zu öffentlichen Zwecken im Sinne der aufgelösten Gesellschaft verwendet werden.

Artikel 27

- ¹ Diese Statuten ersetzen jene vom 18. September 1976. Sie treten am 1. Januar 1987 in Kraft.
- ² Die nach den alten Statuten Gewählten behalten ihre Ämter bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit, nämlich bis zum 31. Dezember 1988.

Aosta, 27. September 1986

Der Präsident: Dr. Theo Gantner

Der Vizepräsident: Jacques Tagini